Anlage

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 13/3326

öffentlich

Datum: 21.11.2013
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer/Frau Esser

Landschaftsversammlung 16.12.2013 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einheitslastenabrechnung 2009 bis 2011;
Erhebung einer Bedarfsumlage nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG)

Beschlussvorschlag:

Die Erhebung einer Bedarsfumlage nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) für die Jahre 2009 bis 2011 wird zur Beratung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und Landschaftsausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	048	
Erträge:	ca. 18,425 Mio. €	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	ca. 18,425 Mio. €	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW (ELAGÄndG) soll den Umlageverbänden die Möglichkeit gegeben werden, die nicht durch Rückstellungen bzw. Vorsorge gedeckten Beträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) der Jahre 2009 bis 2011 wahlweise in den Jahren 2013 oder 2014 in Form einer Bedarfsumlage auf die Umlagepflichtigen umzulegen.

Von dieser Möglichkeit beabsichtigt der Landschaftsverband Rheinland Gebrauch zu machen und aufgrund der Rückzahlungsverpflichtungen nach dem ELAG für die Jahre 2009 – 2011 einen bisher nicht durch die Umlage gedeckten Betrag von ca. 18,425 Mio. € (ca. 0,1266 %-Punkte) gegenüber den Umlagepflichtigen in Form einer Bedarfsumlage gem. § 10a ELAG geltend zu machen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) vom 16. Februar 2010 regelt das Verfahren zur Abrechnung möglicher Über- bzw. Unterzahlung der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich aufgrund deren Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) in Folge der Deutschen Einheit ergeben.

Gegen dieses Gesetz erhoben 91 Kommunen erfolgreich Verfassungsbeschwerde, so dass der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW mit Urteil vom 08. Mai 2012 den § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für nichtig erklärte. Die hierin getroffenen Regelungen widersprechen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gemäß der Artikel 78 und 79 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 16. Juli 2013 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG) beschlossen. Aufgrund der Stellungnahmen der Landschaftsverbände und des Landkreistages NRW wurde am 12. September 2013 ein um Artikel 1 Nr. 8 ergänzter Gesetzesentwurf eingebracht. Dieser sieht die Einfügung des neuen § 10 a ELAG vor, mit dem den Umlageverbänden die Möglichkeit gegeben werden soll, die nicht durch Rückstellungen bzw. Vorsorge gedeckten Beträge nach dem ELAG der Jahre 2009 bis 2011 wahlweise in den Jahren 2013 oder 2014 in Form einer Bedarfsumlage auf die Umlagepflichtigen umzulegen.

Die erste Lesung dieses Gesetzes fand am 25. September 2013 im Landtag statt.
Die Verabschiedung des ELAGÄndG wird noch im Jahr 2013 erwartet.

2. Verfahren

Die Erhebung der Bedarfsumlage gemäß § 10 a ELAG soll in analoger Anwendung der §§ 23 c der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und 56 c der Kreisordnung NRW (KrO NRW) erfolgen, wobei aufgrund des vorliegenden Sondertatbestandes die in den o.a. Rechtsnormen vorausgesetzte Inanspruchnahme des Eigenkapitals nicht zwingende Voraussetzung ist.
Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Abrechnung der „Einheitslasten für Vorjahre" keinen Sachverhalt darstellt, der bei den Umlageverbänden einen Eigenkapitalverzehr auslösen sollte. Die sich jetzt für die Landschaftsverbände im Nachhinein als ‚kreditierte Beträge' darstellenden Erträge der Vorjahre haben sich in der Vergangenheit umlagemindernd für die Mitgliedskörperschaften ausgewirkt. Die jetzt nicht gedeckten Nachschusspflichten müssen sich demnach auch umlagewirksam darstellen lassen, um die Problematik sachgerecht zu lösen.

In analoger Anwendung des § 23 c LVerbO sind die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 Abs. 1 und 2 KrO NRW zu wahren. Danach ist der Erhebung einer Bedarfsumlage nach dem ELAG ein Benehmensverfahren vorzuschalten.

Auf Anfrage hat das Land NRW darauf hingewiesen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf der Basis der am 25. September 2013 erfolgten ersten Lesung des Gesetzesentwurfes zum ELAGÄndG das Benehmensverfahren eingeleitet werden könne.

Eine Beschlussfassung über die Erhebung der Bedarfsumlage wird durch die Landschaftsversammlung Rheinland nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.

3. Einleitung der Benehmensherstellung

Der LVR hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung einer Bedarfsumlage gemäß § 10 a ELAG (neue Fassung) eingeleitet (siehe Anlage).

Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 15. November 2013 Gelegenheit, zur beabsichtigten Erhebung einer Bedarfsumlage und der hieraus resultierenden Festsetzung des Umlagesatzes nach dem ELAG Stellung zu nehmen.

Über Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung wird in einer gesonderten Vorlage berichtet.

4. Bedarfsumlage

Nach derzeitigem Kenntnisstand belaufen sich die Rückzahlungsverpflichtungen nach dem ELAG für die Jahre 2009 bis 2011 auf ca. 32,525 Mio. €. Von diesem Betrag sind 14,1 Mio. € über bisherige Haushalte des LVR finanziert; die verbleibenden ca. **18,425 Mio. €** können auf die Umlagepflichtigen umgelegt werden.

Unter Zugrundelegung der 2. Modellrechnung entspricht der Betrag von ca. 18,425 Mio. € einem Umlagesatz für die Bedarfsumlage von ca. 0,1266 %-Punkten.

Die hieraus resultierenden Zahlbeträge wurden den Mitgliedskörperschaften auf der Basis der vorläufigen Umlagegrundlagen mit der Einleitung der Benehmensherstellung zur Kenntnis gebracht; hierzu erfolgte der Hinweis, dass Änderungen des Umlagesatzes für die Bedarfsumlage durch die abschließend festzustellenden Umlagegrundlagen möglich sind.

Die Festsetzung des endgültigen Umlagesatzes der Bedarfsumlage soll mit dem Ziel erfolgen, die nicht gedeckten Abrechnungsbeträge nach dem ELAG für die Jahre 2009 bis 2011 zu refinanzieren; eine Überkompensation der maßgeblichen Aufwendungen durch die Bedarfsumlage wird dabei ausgeschlossen.

Die Verwaltung wird unter Würdigung möglicher Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften in einer weiteren Vorlage abschließend die Beschlussfassung zur Erhebung einer Bedarfsumlage vorbereiten.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage

LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement
LVR-Fachbereich Finanzmanagement

LVR
Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Verteiler laut anliegender Versendeliste

(Oberbürgermeister/ innen,
Landräte und StädteRegionsrat der
Mitgliedskörperschaften und andere)

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.10.2013
21.10
Frau Kremer
Tel 0221 809-3301
Fax 0221 8284-4213
Melanie.Kremer@lvr.de

Einheitslastenabrechnung 2009 bis 2011
Erhebung einer Bedarfsumlage nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG), zu ändern durch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG)
Einleitung der Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau/ geehrter Herr individuell,

der Entwurf des ELAGÄndG sieht in Artikel 1 Nr. 8 unter anderem die Einfügung des neuen § 10 a ELAG vor, mit dem den Umlageverbänden die Möglichkeit gegeben werden soll, die nicht durch Rückstellungen gedeckten Beträge nach dem ELAG der Jahre 2009 bis 2011 wahlweise in den Jahren 2013 oder 2014 in Form einer Bedarfsumlage auf die Umlagepflichtigen umzulegen.

Mit diesem Schreiben wird das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften des LVR zur Festsetzung der Bedarfsumlage gemäß dem § 10 a ELAG (neue Fassung) eingeleitet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand belaufen sich die Rückzahlungsverpflichtungen für den genannten Zeitraum auf rund 32,525 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind 14,1 Mio. Euro über bisherige Haushalte des LVR finanziert; die verbleibenden circa **18,425 Mio. Euro** können auf die Umlagepflichtigen umgelegt werden.

Auf Anfrage hat das Land NRW darauf hingewiesen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf der Basis des am 16.07.2013 erfolgten Kabinettsbeschlusses zum ELAGÄndG das Benehmensverfahren eingeleitet werden könne.
Die Beschlussfassung über die Bedarfsumlage wird dann nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADEDD
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Mitglieder bei der Information über den Kabinettbeschluss der Landesregierung vom 16.07.2013 übereinstimmend darauf hingewiesen, dass sie angesichts der erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen der Kreise und der Landschaftsverbände im Haushaltsjahr 2014 von entsprechenden Rückwirkungen auf die Umlagesystematik ausgehen sollten (siehe hierzu auch gemeinsames Rundschreiben L 2220 des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 07.10.2013).

Vorbehaltlich der späteren Verabschiedung des ELAGÄndG und eines entsprechenden Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland beabsichtigt der LVR, im Haushaltsjahr 2014 eine Bedarfsumlage in Höhe von rund 18,425 Mio. Euro zu erheben. Auf der Basis der Umlagegrundlagen nach der 2. Modellrechnung beläuft sich der Umlagesatz für die Bedarfsumlage auf 0,1266%.

Die zugrunde liegenden, vorläufigen Umlagegrundlagen für die Erhebung der Bedarfsumlage sowie den für Ihre Mitgliedskörperschaft ermittelten Zahlbetrag können Sie der beigefügten **Anlage** entnehmen. Diese Daten berücksichtigen bereits die Ergebnisse der 2. Modellrechnung.

Durch die abschließend festzustellenden Umlagegrundlagen kann sich der Hebesatz für die Bedarfsumlage noch verändern. Die Festsetzung des endgültigen Umlagesatzes wird so erfolgen, dass die nicht gedeckten Abrechnungsbeträge nach dem ELAG für die Jahre 2009 bis 2011 nahezu vollständig über die Bedarfsumlage finanziert werden; gleichzeitig wird sichergestellt, dass keine Überkompensation der Aufwendungen durch die Bedarfsumlage erfolgt.

Die im Haushaltsentwurf 2014 berücksichtigten Aufwendungen für die Abrechnung der Einheitslasten der Jahre 2009 bis 2011 werden über den Veränderungsnachweis entsprechend entplant.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum 15.11.2013 zur beabsichtigten Erhebung einer Bedarfsumlage und Festsetzung des Umlagesatzes nach dem ELAG Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lubek
LVR-Direktorin

Renate Hötte
Erste Landesrätin und Kämmerin

Anlage

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Fachbereich Finanzmanagement

Anlage

Vorläufige Bedarfsumlage 2014 nach § 10 a ELAGÄndG (Basis 2. Modellrechnung)

Köln, den 16.10.2013

Abrechnungsbetrag 2009	10.212.846,00 €
Abrechnungsbetrag 2010	11.149.915,00 €
vorl. Abrechnungsbetrag 2011	11.162.486,00 €
Gesamt	32.525.247,00 €
Rückstellungen / Vorsorge	-14.100.000,00 €
	18.425.247,00 €

Mitgliedskörperschaften	vorl. Umlagegrundlagen 2014 (Stand: 2.Mod.Re.)	Abrechnungs-betrag 2009	Abrechnungs-betrag 2010	Abrechnungs-betrag 2011	Abrechnungs-betrag 2009 kreisang. Gemeinden	Abrechnungs-betrag 2010 kreisang. Gemeinden	Abrechnungs-betrag 2011 kreisang. Gemeinden	Summe Abrechnungs-beträge 2009 - 2011	Vorl. Umlagegrundlagen für die Bedarfsumlage nach § 10 a ELAGÄndG	vorl. Bedarfsumlage 2014 nach § 10a ELAGÄndG 0,1266 %
Stadt Düsseldorf	1.162.359.325,00 €	11.828.200,94 €	34.471.370,24 €	30.958.606,39 €				77.258.177,57 €	1.239.617.502,57 €	1.569.355,76 €
Stadt Duisburg	824.790.490,00 €	-5.164.677,19 €	-1.419.081,06 €	889.091,96 €				-5.694.666,29 €	819.095.823,71 €	1.036.975,31 €
Stadt Essen	1.019.538.129,00 €	-1.712.129,91 €	5.424.705,38 €	6.506.893,32 €				10.219.468,79 €	1.029.757.597,79 €	1.303.673,12 €
Stadt Krefeld	363.540.573,00 €	-936.769,88 €	1.729.522,10 €	1.898.622,28 €				2.691.374,50 €	366.231.947,50 €	463.649,65 €
Stadt Mönchengladbach	424.882.612,00 €	-1.449.151,28 €	2.606.152,16 €	829.137,17 €				1.986.138,05 €	426.868.750,05 €	540.415,84 €
Stadt Mülheim Ruhr	240.762.362,00 €	1.862.407,05 €	2.616.824,83 €	1.542.039,12 €				6.021.271,00 €	246.783.633,00 €	312.428,08 €
Stadt Oberhausen	324.170.252,00 €	-1.058.528,81 €	-60.985,21 €	740.548,77 €				-378.965,25 €	323.791.286,75 €	409.919,77 €
Stadt Remscheid	157.318.563,00 €	-403.529,29 €	35.124,11 €	985.258,49 €				616.853,31 €	157.935.416,31 €	199.946,24 €
Stadt Solingen	219.996.656,00 €	-263.354,58 €	626.530,59 €	1.197.357,75 €				1.560.533,76 €	221.557.189,76 €	280.491,40 €
Stadt Wuppertal	569.414.168,00 €	-2.480.688,09 €	-66.105,73 €	2.186.923,04 €				-359.870,78 €	569.054.297,22 €	720.422,74 €
Kreis Kleve	392.714.945,00 €	-610.272,96 €	-773.957,05 €	-738.092,81 €	-342.106,91 €	1.874.551,50 €	3.138.799,41 €	2.548.921,18 €	395.263.866,18 €	500.404,05 €
Kreis Mettmann	891.522.962,00 €	-35.639,32 €	-40.745,57 €	-40.822,30 €	4.175.254,56 €	11.699.479,59 €	15.763.442,09 €	31.520.969,05 €	923.043.931,05 €	1.168.573,62 €
Rhein-Kreis-Neuss	586.446.594,00 €	-1.622.478,55 €	-1.106.574,55 €	-2.066.969,77 €	2.289.364,46 €	8.663.218,02 €	12.686.366,33 €	18.842.925,94 €	605.289.519,94 €	766.296,53 €
Kreis Viersen	377.342.370,00 €	-664.951,59 €	-756.694,32 €	-709.422,84 €	-394.057,96 €	2.852.109,80 €	3.168.669,38 €	3.495.652,47 €	380.838.022,47 €	482.140,94 €
Kreis Wesel	601.938.243,00 €	-771.429,32 €	-1.187.447,15 €	-884.967,88 €	-1.883.666,15 €	2.295.641,54 €	3.527.270,59 €	1.095.401,63 €	603.033.644,63 €	763.440,59 €
Stadt Bonn	466.006.672,00 €	-759.471,64 €	1.979.816,39 €	7.466.849,04 €				8.687.193,79 €	474.693.865,79 €	600.962,43 €
Stadt Köln	1.770.073.619,00 €	-1.688.387,49 €	23.771.129,84 €	18.875.881,35 €				40.958.623,70 €	1.811.032.242,70 €	2.292.766,82 €
Stadt Leverkusen	225.700.882,00 €	-995.337,30 €	1.102.513,96 €	2.039.487,39 €				2.146.664,05 €	227.847.546,05 €	288.454,99 €
Städteregion Aachen	782.744.237,00 €	-685.138,25 €	484.357,01 €	3.525.983,50 €	-1.235.486,65 €	2.640.066,11 €	4.294.074,46 €	9.023.856,18 €	791.768.093,18 €	1.002.378,41 €
Kreis Düren	339.254.641,00 €	-438.776,78 €	-676.357,95 €	-631.380,68 €	-1.056.714,01 €	1.639.299,22 €	3.376.900,21 €	2.212.970,01 €	341.467.611,01 €	432.298,00 €
Rhein-Erft-Kreis	598.456.230,00 €	-1.187.578,26 €	-1.154.233,66 €	-1.208.826,37 €	-74.117,58 €	4.589.470,34 €	8.423.136,13 €	9.387.850,60 €	607.844.080,60 €	769.530,61 €
Kreis Euskirchen	234.257.841,00 €	-380.204,68 €	-480.509,93 €	-395.856,09 €	-421.870,61 €	-51.004,39 €	1.283.789,61 €	-445.656,09 €	233.812.184,91 €	296.006,23 €
Kreis Heinsberg	314.268.620,00 €	-449.946,72 €	-645.758,16 €	-516.749,19 €	-680.260,74 €	1.155.161,60 €	1.811.163,65 €	673.610,44 €	314.942.230,44 €	398.716,86 €
Oberbergischer Kreis	360.521.330,00 €	-638.799,64 €	-712.845,79 €	-648.492,65 €	-88.864,47 €	1.651.835,33 €	4.170.316,04 €	3.733.148,82 €	364.254.478,82 €	461.146,17 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	348.172.583,00 €	-535.598,97 €	-680.197,43 €	-626.225,01 €	-1.025.037,63 €	1.038.226,78 €	1.025.058,55 €	-803.773,71 €	347.368.809,29 €	439.768,91 €
Rhein-Sieg-Kreis	728.270.472,00 €	-1.364.251,21 €	-1.485.683,38 €	-1.362.573,85 €	-762.927,54 €	1.614.580,87 €	2.941.555,34 €	-419.299,77 €	727.851.172,23 €	921.459,58 €
	14.324.465.371,00 €	-12.606.483,72 €	63.600.869,67 €	69.812.300,13 €	-1.500.491,23 €	41.662.636,31 €	65.610.541,79 €	226.579.372,95 €	14.551.044.743,95 €	18.421.622,65 €